



Technischer Bericht Nr.: 09-01279-CP-GBM
Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG
Typ: 5L

Seite 1 von 4

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf Ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Technischer Bericht Nr.: 09-01279-CP-GBM

Prüfgrundlage: Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen Stand: Fassung des Inkrafttretens vom 01.04.2009 (zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28.01.2009, Verkehrsblatt 2009 S. 129 ff.)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller: Bayerische Motoren Werke AG
D-80788 München

ABE-Nr.: -
EG-BE-Nr.: e1*2007/46*0363*??

Typ: 5L

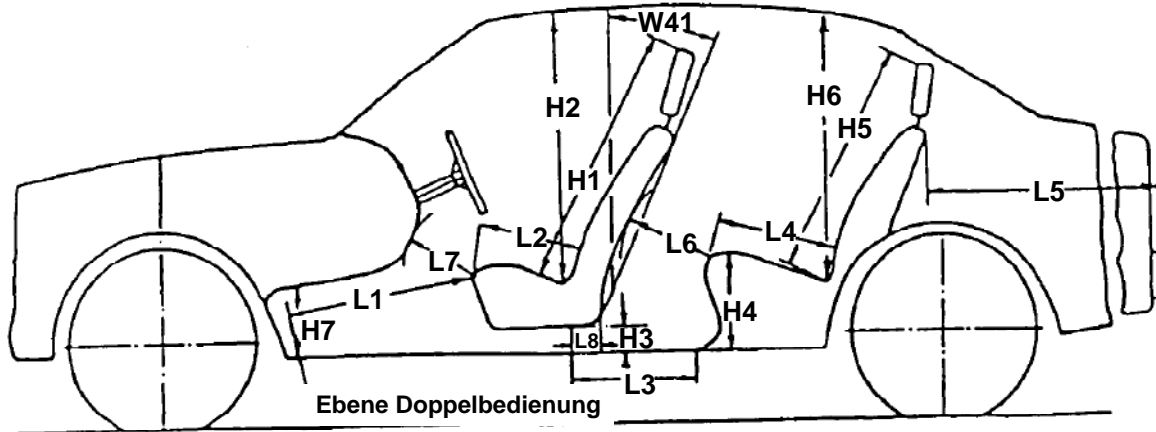
Verkaufsbezeichnung: 5er Reihe

**Ausführung des vermessenen Fahrzeugs,
insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:** Limousine, 5-türig

Schiebedach: ww.

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen:

- mit Basissitzen und Sportsitzen ww. mit elektrisch betätigter Längs-, Höhen-, Neigungs-, Lehnenverstellung
- Fahrzeugausführungen mit Schiebedach



Prüfergebnisse

1 Allgemeines

1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 2

1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): >130

1.3 Kontrolleinrichtungen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar:

ja

	optisch	akustisch
Kontrolleinrichtung für FRAZ-Betätigung links	Ja, Sicht gewährleistet	Ja (Relais)
Kontrolleinrichtung für FRAZ-Betätigung rechts	Bedingt, eingeschränkte Sicht	Ja (Relais)

nein

Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich:

ja nein
 (von hinten rechts bis Skalenendwert sichtbar)

Sicht des Prüfenden auf alle wichtigen Verkehrsvorgänge möglich:

ja nein

1.4 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 230 mm



Technischer Bericht Nr.: 09-01279-CP-GBM
 Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG
 Typ: 5L

1.5 Doppelbedienungseinrichtung

Bei der Prüfung war die Doppelbedienungseinrichtung nicht eingebaut. Sie wurde jedoch simuliert, es ergaben sich keine Beanstandungen im Bezug auf die Abmessungen im Fußraum.

Hersteller: -
Typ: -
Genehmigungs-Nr.: -

oder

Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): 290 mm

2 Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung:

ja nein

Basissitz mit elektr. ww. mit mech. verstellbarer Längs-/Höhen-/Neigungs- und Lehnenverstellung

Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung):

Sportsitz mit elektr. ww. mit mech. verstellbarer Längs-/Höhen-/Neigungs- und Lehnenverstellung

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes ($25^\circ \pm 3^\circ$): 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung):

elektrisch stufenlos verstellbar, Prüfung bei ca. 130 mm von vorn

Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

elektrisch stufenlos verstellbar, Prüfung bei mittlerer Einstellung

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

elektrisch stufenlos verstellbar, Prüfung bei 25°

2.4 Abmessungen

Basissitz

	L3	L4	L5	L6	L8	B3*	H3	H4	H5	H6
Maß	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Istwert	620	530	1100	230	180	305	100	345	870	940
Sollwerte	400	460¹⁾	700	200¹⁾	150	300	100	340³⁾	800	885

*B3 – Breite über H3

ECE-R32 erfüllt bei L5 < 700 mm: ja n/a nein

Technischer Bericht Nr.: 09-01279-CP-GBM
Hersteller: Bayerische Motoren Werke AG
Typ: 5L

Seite 4 von 4

3. Sitzplatz des Fahrlehrers Abmessungen

Basissitz

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Istwert	440	510	255	900	900	290
Sollwerte	440²⁾	485²⁾	250	800	900	260

Bemerkung: L1 bei Oberschenkelaufgabe ganz hinten
L2 bei Oberschenkelaufgabe ganz hinten (worst-case)
Fußnote 2) kommt bzgl. **L1** zur Anwendung: nein
Fußnote 3) kommt bzgl. **H4** zur Anwendung: nein
L7 bei Oberschenkelaufgabe ganz hinten

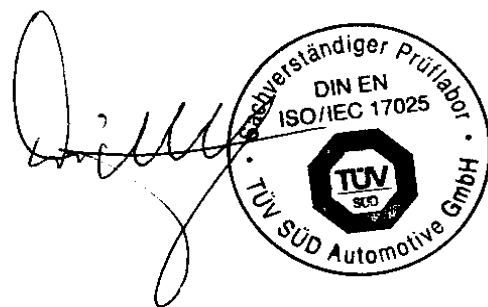
4 Bemerkungen

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach ECE-R 32 (siehe 2.4, Maß L5) war nicht erforderlich, da $L5 > 700$ mm.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der o. a. Prüfgrundlage.

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.



Garching, 26.11.2009

Dipl. Ing. H. Dichtl
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr

- 1) Die Sollwerte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
- 2) Die Sollwerte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.
- 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.